# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der black neon media & event group, vertreten durch Herrn Fabian Reichert (Einzelunternehmen)
Obere Sandstraße 22, 96049 Bamberg · Lager: Industriestraße 10, 96120 Bischberg-Trosdorf
USt-IdNr. DE342607840 · info@blackneon.media · Stand: 24.11.2026

## 1. Geltungsbereich und Vertragstypen

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen uns als Auftragnehmer (im Folgenden AN) und unseren Kunden als Auftraggebern (im Folgenden AG) über die in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen. Je nach Ausgestaltung kommt ein Mietvertrag (insbesondere beim Dry Hire), ein Dienstvertrag (z. B. bei Betreuung, Betrieb und Beratung) oder ein Werkvertrag (z. B. bei Installationen und Projekten mit Abnahme) zustande. Für die jeweilige Leistungsart gelten ergänzend die besonderen Regelungen dieser AGB.

Die AGB richten sich in erster Linie an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (B2B). Wir erbringen jedoch gelegentlich Leistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (B2C). Für solche Fälle gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen in Ziffer 25. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften gehen abweichenden Regelungen dieser AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden nur Anwendung, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zustimmen. Individuelle Vereinbarungen – insbesondere Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungsverzeichnisse, Service Level Agreements (SLA) und Auftragsverarbeitungsverträge – haben stets Vorrang vor diesen AGB.

Enthält ein Vertrag Elemente verschiedener Vertragstypen (Mischvertrag), so richtet sich die Rechtsnatur der einzelnen Leistungsteile nach deren Schwerpunkt. Kollidierende Regelungen werden entsprechend dem wirtschaftlichen Fokus ausgelegt.

## 2. Unsere Leistungen

Unser Leistungsportfolio umfasst insbesondere die Vermietung von medien-, veranstaltungs-, bühnen- und konferenztechnischer sowie IT-bezogener Ausrüstung (Dry Hire), Full-Service-Produktionen einschließlich Beratung, Konzeption, Design, Planung, Logistik, Aufbau, Betrieb/Betreuung und Abbau, die Lieferung und Montage medien- und veranstaltungstechnischer Installationen einschließlich Inbetriebnahme und Dokumentation, IT-Dienstleistungen (Netzwerke, PC-Arbeitsplätze, Server/Storage, Konfiguration, Support, Monitoring und Betrieb), technische Installationsberatung und Schulungen, den Handel mit Equipment, Ersatzteilen und Software-Lizenzen, die Herstellung von Sonderanfertigungen, Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Betriebsleistungen an Anlagen. Zudem übernehmen wir als Generalunternehmer Projekte und vergeben hierbei Leistungen an geeignete Nachunternehmer.

## 3. Angebot, Vertragsschluss und Projektunterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Leistung zustande.

Von uns erstellte Pläne, Konzepte, Zeichnungen, Stücklisten, Rigging-, Stromlauf- und Schalldruckpläne sowie CAD-, CAM-, Show- oder Programmierdateien verbleiben – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – in unserem Eigentum und unterliegen dem Urheberrecht. Nutzungsrechte werden ausschließlich in dem in Ziffer 15 beschriebenen Umfang eingeräumt.

Der AG ist verpflichtet, uns sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere Raum- und Hallendaten, zulässige Lasten, Anschlagpunkte, Stromversorgung einschließlich Absicherung und Fehlerschutz nach VDE bzw. den am Einsatzort geltenden Normen, Brandschutz- und Fluchtwegkonzepte sowie behördliche Genehmigungen. Änderungen nach Angebotsabgabe können sich auf Preise, Termine und den Leistungsumfang auswirken.

Leitet der AG unser Angebot zur weiteren Bearbeitung an einen Dritten (z. B. Messebauer) weiter und hat er diesem eine entsprechende Vollmacht erteilt, kann der Vertrag durch diesen bevollmächtigten Dritten für den AG wirksam geschlossen

werden. Die Erteilung und der Nachweis der Vollmacht liegen im Verantwortungsbereich des AG. Wir können für den Vertragsschluss eine eigenhändige Unterschrift und einen Firmenstempel verlangen; Aufträge in Textform sind ausreichend, sofern nicht ausdrücklich Schriftform vereinbart wurde.

Angebote gelten bis zum im Angebot genannten Datum (Bindefrist). Bis zur Annahme behalten wir uns Zwischenverkauf, Zwischenvermietung, technische Änderungen und Preis-/Verfügbarkeitsanpassungen vor.

## 4. Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich ein Verbraucherauftrag vorliegt.

Bei grenzüberschreitenden Leistungen an Unternehmer teilt uns der AG vor Leistungserbringung seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einen gleichwertigen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft mit. Geht die Steuerschuld nach dem anwendbaren Recht auf den AG über (Reverse-Charge-Verfahren), führt der AG die Umsatzsteuer ab. Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten erfolgen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, Lieferungen in Drittländer als steuerfreie Ausfuhrlieferungen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Fehlen die hierfür erforderlichen Angaben oder Nachweise des AG, sind wir berechtigt, die deutsche Umsatzsteuer zu berechnen.

Ist der AG nach dem Recht seines Sitzstaates verpflichtet, von unseren Rechnungsbeträgen Quellensteuern oder vergleichbare Abgaben einzubehalten, erhöht sich der Zahlbetrag so, dass uns nach dem Abzug der vereinbarte Betrag verbleibt. Der AG stellt uns die Steuerbescheinigungen zur Verfügung, die wir für eine Anrechnung oder Erstattung benötigen.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Angebot oder in der Auftragsbestätigung können An- oder Abschlagszahlungen vereinbart werden. Unabhängig davon sind wir berechtigt, Projektmeilensteine, Teilmengen oder Projektphasen – insbesondere Planungs-, Fertigungs-, Montage-, Proben- und Showtage – gesondert abzurechnen. Zahlungen erfolgen in Euro. Bankgebühren für Zahlungen von außerhalb des SEPA-Raums sowie Kosten einer Währungsumrechnung trägt der AG.

Bei Dry-Hire-Vorgängen können wir eine Kaution und/oder Vorkasse verlangen und die Ausgabe der Mietgeräte vom Zahlungseingang abhängig machen.

Zusätzlich berechnen wir Nebenkosten, soweit angefallen. Hierzu zählen insbesondere Reise- und Transportkosten, Maut- und Frachtkosten, Spesen und Übernachtungen, Verpackung und Versicherungen, Zoll- und Carnet-Gebühren sowie Kosten für Visa, Einreise- und Arbeitsgenehmigungen. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Es gelten die im Angebot ausgewiesenen Sätze. Ist dort nichts angegeben, berechnen wir 0,45 € je gefahrenem Kilometer sowie 55,00 € je Stunde und Person für Reisezeit, die nicht in einem Tagessatz enthalten ist.

Personalleistungen berechnen wir nach Tagessätzen oder, wenn im Angebot so vereinbart, gesondert beauftragt oder vom AG vor Ort veranlasst, stundenweise.

Grundlage der Abrechnung sind unsere Stundennachweise.

Ein Tagessatz umfasst 9 Stunden (8 Stunden Arbeitszeit und 1 Stunde Pause). Die Einsatzzeit zählt vom Fahrt- oder Arbeitsbeginn bis zum Fahrt- oder Arbeitsende einschließlich Pausen.

Fahrzeiten an Show-, Aufbau- und Abbautagen sind im Tagessatz enthalten.

Bei einer Einsatzzeit bis 11,5 Stunden berechnen wir einen Tagessatz, ab 11,5 Stunden 1,5 Tagessätze und ab 15 Stunden 2 Tagessätze.

Bei stundenweiser Abrechnung berechnen wir mindestens 4 Stunden je Einsatz und rechnen im 15-Minuten-Takt ab.

Leistungen nach Aufwand sind nicht in der Angebotssumme enthalten. Wir berechnen sie zusätzlich, soweit sie anfallen.

Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung steht dem AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.

## 5. Termine, Mitwirkungspflichten und Aufbauort

Termine sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich bestätigt haben. Verzögert sich unsere Leistungserbringung aufgrund von Umständen aus der Sphäre des AG – etwa wegen fehlender Freigaben, nicht eingerichteter Zugänge, fehlender Lastpunkte oder unzureichender Stromversorgung – verschieben sich Fristen angemessen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der AG.

Der AG stellt rechtzeitig alle für die Durchführung erforderlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere geeignete Zufahrten und Ladezonen, Hebezeuge und Anschlagpunkte, Stromanschlüsse nach VDE bzw. den am Einsatzort geltenden Normen mit ausreichender Absicherung und separaten, für die Veranstaltungstechnik reservierten Kapazitäten, eine Internetanbindung mit ausreichender Bandbreite, behördliche Genehmigungen einschließlich solcher nach der Versammlungsstättenverordnung bzw. den am Veranstaltungsort geltenden Vorschriften, Sicherheits- und Brandschutzkonzepte, ausreichend dimensionierte Backstage- und Lagerflächen mit Diebstahl- und Witterungsschutz sowie saubere sanitäre Einrichtungen.

Sofern vertraglich vorgesehen, stellt der AG zudem Park- und Stellplätze für Crew-PKW und LKW, notwendige Park-/Durchfahrtsgenehmigungen, Unterbringung des Personals (mindestens 3-Sterne-Standard oder vergleichbar, Einzelzimmer, eigene Dusche/WC) sowie Verpflegung oder entsprechende Spesen bereit. Bei Open-Air-Veranstaltungen hat der AG für regensichere Überdachungen sämtlicher Technikbereiche zu sorgen. Für Zeiten, in denen unser Personal nicht vor Ort ist, organisiert der AG die Bewachung der eingebrachten Technik.

Bei Einsätzen außerhalb Deutschlands beantragen wir für unser Personal die erforderlichen Entsendebescheinigungen (z. B. A1) und nehmen die uns obliegenden Entsendemeldungen vor. Der AG unterstützt uns bei der Beschaffung erforderlicher Einreise-, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, insbesondere durch Einladungs- oder Sponsorenschreiben, und weist uns rechtzeitig auf ihm bekannte örtliche Melde-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten hin. Verzögerungen und Mehrkosten, die auf fehlenden Genehmigungen oder Angaben aus der Sphäre des AG beruhen, gehen zu dessen Lasten. Einsätze und Lieferungen in den USA und in Kanada sowie in Länder, für die Sanktionen oder eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts bestehen, erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung.

Unsere Leistungen werden an einem üblichen, geeigneten Aufbauort erbracht. Die Eignung des Ortes stellt der AG sicher. Der AG benennt einen entscheidungs- und abnahmebefugten Ansprechpartner, der während des Projekts erreichbar ist.

## 6. Leistungsänderungen (Change Requests)

Änderungen des Leistungsumfangs sind schriftlich zu beauftragen. Wir informieren den AG vorab über Auswirkungen auf Termine, Preise und die technische Umsetzung. Kommt keine Einigung zustande, bleibt es beim ursprünglich beauftragten Umfang. Kurzfristig beauftragte Änderungen können Eilzuschläge auslösen.

## 7. Sicherheit, Compliance und Genehmigungen

Die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltung liegt grundsätzlich beim AG. Wir unterstützen auf Wunsch bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten; eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht erfolgt jedoch nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

Der AG stellt die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften sicher, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrechts (DGUV), der DIN/VDE-Regeln, des Immissionsschutzes und des Jugendschutzes sowie bei Veranstaltungen außerhalb Deutschlands der dort jeweils geltenden entsprechenden Vorschriften. Erforderliche behördliche Genehmigungen werden vom AG eingeholt.

Wir erbringen unsere Leistungen nach anerkanntem Stand der Technik. Prüf- und Abnahmeprotokolle werden erstellt, soweit dies vertraglich vereinbart ist. Der AG hat die von uns eingesetzte Technik vor Diebstahl, Witterung, Feuchtigkeit, Staub und Überlastung zu schützen und für eine geeignete Umgebung (insbesondere Temperatur, Lüftung und Traglasten) zu sorgen. Der AG ist für den Publikumsschutz verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass die Anforderungen der DIN 15905-5

(Schallschutz des Publikums) bzw. die am Veranstaltungsort geltenden Anforderungen eingehalten werden, und ergreift erforderliche Maßnahmen wie Lautstärkemessungen, Hinweise und Schutzmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Gehörschutz).

## 8. Dry Hire (Mietbedingungen)

Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung der Mietgeräte zur Abholung in unserem Lager oder mit der Übergabe an das Transportunternehmen und endet mit der vollständigen Rückgabe beziehungsweise dem Wareneingang bei uns. Verpackungs- und Transportzeiten zählen zur Mietzeit.

Die Übergabe erfolgt in funktionsfähigem und geprüftem Zustand. Der AG hat die Mietgeräte unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gilt der übergebene Zustand als genehmigt, soweit der Mangel erkennbar war.

Der AG hat die Mietgeräte pfleglich zu behandeln und nur durch fachkundiges Personal bedienen zu lassen. Das Öffnen von Geräten, Umbauten, Reparaturen sowie Firmware-Änderungen sind ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

Kennzeichnungen, Etiketten und Seriennummern dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Eine Überlassung an Dritte oder eine Nutzung im Ausland bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Für die vorübergehende Verwendung außerhalb des Zollgebiets der EU werden die Mietgeräte mit einem Carnet ATA oder in einem vergleichbaren Zollverfahren befördert. Der AG darf die Geräte im Einsatzland weder veräußern noch verleihen oder dort zurücklassen, legt sie auf Verlangen dem Zoll vor und sorgt für die fristgerechte Rückführung. Zölle, Steuern und Strafen, die aus einem Verstoß gegen diese Pflichten entstehen, trägt der AG.

Der AG ist verpflichtet, die Mietgeräte zum Neuwert gegen Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu versichern und uns auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Wir können eine Kaution verlangen. Soweit angeboten, kann der AG eine Materialversicherung (Damage-Waiver) mit vereinbarter Selbstbeteiligung hinzubuchen; die Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebot.

Die Rückgabe hat vollständig, gereinigt und in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe berechnen wir die vereinbarte Miete für jeden angefangenen Zeitraum weiter. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Unternehmern kann zusätzlich eine Vertragsstrafe von bis zu 20 % des Tagesmietpreises je verspätetem Kalendertag vereinbart werden.

Für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietgeräte während der Mietzeit haftet der AG – außer wenn die Ursache in unserem Verantwortungsbereich liegt. Bei Verlust ist der Neuwert, bei Beschädigung sind die Reparaturkosten zu ersetzen; ist eine Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll, sind die Wiederbeschaffungskosten geschuldet. Ein Abzug „neu für alt" erfolgt nur, soweit gesetzlich zwingend.

## 9. Full-Service-Produktionen

Der Leistungsumfang einer Produktion wird im Vorfeld in einer Leistungsbeschreibung festgehalten (z. B. Ablaufpläne, Stage- und Rigging-Pläne, Strompläne, Personalplanung und Sicherheitskonzept) und Bestandteil des Vertrags. Tests und Proben gelten als Teilabnahmen. Die Schlussabnahme erfolgt in der Regel am Ende der Veranstaltung. Mängel sind uns unverzüglich mitzuteilen, damit wir Gelegenheit zur Nacherfüllung haben.

Es gelten die vereinbarten Schichtmodelle. Zuschläge für Überstunden sowie für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach den im Angebot ausgewiesenen Sätzen berechnet. Verlängert oder verschiebt sich der definierte Projektzeitraum aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, entstehen Personalmehrkosten, die wir nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen oder – falls keine Sätze vereinbart sind – nach unserer jeweils gültigen Preisliste bzw. mindestens 60,00 € je Stunde für Techniker und 80,00 € je Stunde für Meister, Projektleitung oder vergleichbare Positionen berechnen.

Drittkosten – etwa für Location, Strom, GEMA, Bewachung, Hebezeuge, Bühnenbau oder behördliche Bauabnahmen – trägt der AG, soweit sie nicht ausdrücklich in unserem Angebot enthalten sind.

## 10. Installationen, Sonderanfertigungen und sonstige Werkleistungen

Konstruktionen – insbesondere im Rigging – erfolgen auf Grundlage der vereinbarten Unterlagen und Statiken. Notwendige Nachweise und Genehmigungen beschafft der AG, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der AG stellt einen ordnungsgemäßen Baustellenzugang sowie bauseitige Leistungen, Strom- und Internetversorgung, Schutzräume und Zwischenlagerflächen sicher und koordiniert die Baustelle.

Sonderanfertigungen stellen wir nach der vom AG in Textform freigegebenen Spezifikation her. Änderungen nach Freigabe berechnen wir gesondert; sie können den Liefertermin verschieben. Hat die Fertigung oder Beschaffung bereits begonnen, berechnen wir bei einer Stornierung mindestens das bestellte Material und die bereits erbrachte Arbeit. Für die Lieferung von Sonderanfertigungen gelten ergänzend die Regelungen zum Warenhandel in Ziffer 13.

Nach Fertigstellung findet eine förmliche Abnahme statt. Mit der Inbetriebnahme oder Nutzung gilt die Leistung als abgenommen, sofern nicht unverzüglich wesentliche Mängel gerügt werden. Die Gefahr geht mit Abnahme auf den AG über. Vereinbarte Dokumentationen und Prüfprotokolle werden übergeben.

Für Mängel haften wir im B2B-Verhältnis zwölf (12) Monate ab Abnahme, soweit keine Bauwerke, planungsnahen Leistungen, Fälle arglistigen Verschweigens oder zwingend längere gesetzliche Fristen betroffen sind. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Fristen.

## 11. IT-Dienstleistungen und Betrieb

Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gelten nur, wenn sie schriftlich in einem SLA vereinbart wurden. Anderenfalls erfolgt der Support nach Vereinbarung und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

Für die Verfügbarkeit und Leistung von Netzen, Internetzugängen, Cloud-Diensten und Dritt-Providern übernehmen wir keine Verantwortung. Erforderliche Remote-Zugänge stellt der AG bereit. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrags. Soweit nicht ausdrücklich von uns übernommen, verantwortet der AG die regelmäßige Datensicherung.

**Medieninhalte des AG.** Für Medieninhalte (Audio/Video/Grafiken/Präsentationen), die nicht von uns erstellt oder geprüft wurden, übernehmen wir keine Gewähr für die Wiedergabefähigkeit auf den vorgesehenen Zuspielgeräten. Auf Wunsch unterstützen wir den AG bei der Erstellung oder Prüfung der Medieninhalte und erstellen hierzu ein gesondertes Angebot.

**Kundeneigene System- und Zuspielgeräte.** Für kundeneigene Geräte – etwa Präsentationslaptops, Player, Router, Switches oder Access Points – übernehmen wir keine Verantwortung für Funktionsfähigkeit, Kompatibilität und Interoperabilität mit dem Gesamtsystem. Beeinträchtigt die kundeneigene Technik die Qualität, berechtigt dies nicht zur Minderung der vereinbarten Vergütung. Auf Wunsch stellen wir geeignete Zuspielgeräte gegen gesonderte Vergütung bereit.

**Remote-/Tele-/Internet-/TV-Übertragungen.** Für Zuspiel- und Empfangsgeräte, die an telematische Systeme, das Internet, Satellit, terrestrische Netze oder BK-Netze angebunden sind (z. B. TV-Tuner, Sat-Receiver, Streamingboxen), übernehmen wir keine Verantwortung für Funktionsfähigkeit, Übertragungsstabilität und Kompatibilität. Qualitätsbeeinträchtigungen aufgrund solcher Infrastrukturen begründen keine Minderung.

## 12. Beratung, Konzeption, Design und Planung

Beratungs-, Konzept-, Design- und Planungsleistungen werden nach Zeitaufwand oder auf Basis vereinbarter Pauschalen vergütet. Eine Vergütung für Pitches oder Präsentationen fällt nur an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Planungen erstellen wir auf Grundlage der Daten, die der AG oder die Location bereitstellt (z. B. Hallenpläne, Lastangaben, Stromanschlüsse). Für deren Richtigkeit ist der AG verantwortlich. Vor der Umsetzung gibt der AG die Pläne in Textform frei. Eine Änderungsschleife ist enthalten, sofern nicht anders vereinbart. Weitere Änderungen, insbesondere nach Freigabe, berechnen wir nach Zeitaufwand.

Statische Nachweise, Prüfungen durch Sachverständige und behördliche Genehmigungen sind nur Teil unserer Leistung, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Setzen andere Gewerke unsere Planung um, sind sie für die fachgerechte Ausführung ihres Gewerks selbst verantwortlich.

Nutzungsrechte an Entwürfen, Plänen, Berechnungen und Show-Dateien werden als einfache, nicht übertragbare Rechte ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt (Einzelheiten in Ziffer 15). Die Herausgabe offener Projekt- und Quelldateien bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Der AG darf Entwürfe ausschließlich projektbezogen nutzen und ohne unsere Zustimmung nicht ändern, weitergeben oder veröffentlichen.

## 13. Handel mit Waren und Software

Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, FCA unser Lager in Bischberg-Trosdorf (Incoterms® 2020). Im B2B-Verhältnis geht die Gefahr mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den AG über; gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr erst bei Übergabe an den Verbraucher über. Teillieferungen sind zulässig. Bei Lieferungen in Länder außerhalb des Zollgebiets der EU ist der AG Importeur (Importer of Record) und trägt Einfuhrzölle, Einfuhrumsatzsteuer und örtliche Gebühren.

Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Waren vor; im B2B-Verkehr gilt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt einschließlich Verarbeitungsklausel und Vorausabtretung der Forderungen aus Weiterveräußerung.

Kaufleute haben Lieferungen gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und Mängel zu rügen. Im B2B-Verhältnis beträgt die Gewährleistungsfrist für Neuwaren grundsätzlich zwölf (12) Monate, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen greifen; für Gebrauchtwaren ist die Gewährleistung im B2B-Verhältnis – außer bei Arglist – ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Fristen. Für Software und Lizenzen gelten zudem die jeweiligen Lizenz- und Vertragsbedingungen der Hersteller sowie die einschlägigen Open-Source-Lizenzen. Bringt der AG Waren im Einsatzland in Verkehr, ist er für die Einhaltung der dortigen Produkt-, Kennzeichnungs- und Rücknahmepflichten verantwortlich.

## 14. Wartung und Reparatur

Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Ersetzte Teile gehen, soweit nicht anders vereinbart, in unser Eigentum über. Verjährungsfristen richten sich nach Ziffer 17 und – bei Kaufverträgen – nach Ziffer 13. Prüf- und Inbetriebnahmeprotokolle erstellen wir, soweit dies vereinbart ist.

## 14a. Betriebsleistungen (Betrieb von Anlagen, Bedien- und Operator-Tätigkeiten)

Betriebsleistungen – insbesondere FOH-Tätigkeiten, Bedienung von Licht-, Ton-, Video- und Mediaserver-Systemen, Netzwerk-/IT-Betrieb sowie sonstige Operator-Leistungen – erbringen wir nach den vereinbarten Schichten oder den im SLA festgelegten Rahmenbedingungen. Der AG gewährleistet störungsfreien Zugang zu den relevanten Systemen und stellt notwendige Berechtigungen und Ansprechpartner bereit. Verlängert sich der Einsatz oder ändern sich Einsatzzeiten kurzfristig, entstehen Mehrkosten, die nach den vereinbarten Sätzen oder – mangels Vereinbarung – gemäß den Mindestsätzen nach Ziffer 9 dieses Dokuments berechnet werden.

## 15. Rechte an Arbeitsergebnissen, Urheberrecht, Nutzungsrechte und Referenzen

Unsere Arbeitsergebnisse – insbesondere Konzepte, Entwürfe, Pläne, Berechnungen, CAD-Daten, Patches, Showfiles, Programmierungen, Layouts, Dokumentationen, Skripte, Presets, Mediadaten, Content sowie Fotos und Videos – sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart – bei uns. Eine Übertragung von Rechten findet nicht statt, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

Nach vollständiger Zahlung räumen wir dem AG – soweit erforderlich – ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang (Zweck, Zeit, Ort, Medien, Auflage/Anzahl) ein. Darüber hinausgehende Nutzungen, Bearbeitungen, Umarbeitungen, Adaptionen, Weitergaben an Dritte oder Wiederverwendungen in anderen Projekten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt

insbesondere für die Wiederverwendung oder Änderung von Show-, Licht-, Ton- und Mediaserver-Programmierungen. Offene Projekt-, Quell- und Programmierdateien geben wir nur heraus, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ansonsten erhält der AG die zur Nutzung erforderlichen ausführbaren Formate bzw. Dokumentationen. Hinweise auf unser Urheber- bzw. Leistungsschutzrecht (z. B. Copyright-Vermerke) dürfen nicht entfernt werden.

Verletzt der AG Nutzungsrechtsbeschränkungen, sind wir berechtigt, neben Unterlassung und Beseitigung eine angemessene Lizenzgebühr nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu verlangen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Wir sind berechtigt, projektbezogene Referenzen – insbesondere Logos, Fotos, Bewegtbildmaterial und Namensnennungen – zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden, sofern dem keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen und der AG dem nicht widerspricht. Bei Verbrauchern verwenden wir Bildnisse nur mit ausdrücklicher Einwilligung.

## 16. Nachunternehmer und Personal

Wir sind berechtigt, geeignete Nachunternehmer einzusetzen. Für deren Leistungen haften wir gegenüber dem AG wie für eigene Leistungen. Das von uns eingesetzte Personal unterliegt unseren Weisungen. Fachliche Anweisungen des AG erfolgen ausschließlich über die von uns benannte Projektleitung.

## 17. Gewährleistung und Haftung

Bei Mängeln leisten wir – soweit zulässig – nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu.

Wir haften unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung je Schadensfall wie folgt begrenzt: für Sachschäden auf 3.000.000 €, für Vermögensschäden, die weder auf einem Personen- noch auf einem Sachschaden beruhen, auf die Auftragssumme netto des betroffenen Auftrags, höchstens jedoch auf 50.000 €.

Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Im B2B-Verhältnis verjähren Mängelansprüche grundsätzlich zwölf (12) Monate ab Abnahme oder Übergabe, ausgenommen sind Fälle arglistigen Verschweigens, Bauwerke und planungsnahe Leistungen sowie gesetzlich zwingend längere Fristen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und Datenverluste haften wir nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen und nur, soweit ein ordnungsgemäßes Backup den Schaden nicht verhindert hätte.

## 18. Höhere Gewalt und Lieferkettenstörungen

Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen – insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Pandemien oder Seuchen, behördliche Anordnungen, Streiks sowie Energie- und Lieferengpässe –, suspendieren die wechselseitigen Leistungspflichten für die Dauer der Störung. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten. Termine verschieben sich angemessen. Erforderliche Remobilisierungs-, Lager- und Zusatzkosten sind ersatzfähig.

Sagt der AG eine Veranstaltung wegen eines solchen Ereignisses ab, vergütet er die bis dahin erbrachten Leistungen sowie nachgewiesene Drittkosten, die wir nicht mehr abwenden können. Sagt der AG aus anderen Gründen ab, gilt Ziffer 19 dieses Dokuments.

## 19. Stornierung durch den Auftraggeber (pauschalierter Aufwendungsersatz)

Storniert der AG einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise, berechnen wir, sofern im Angebot nicht abweichend geregelt, folgende Pauschalen. Gerechnet wird jeweils ab dem vereinbarten Leistungsbeginn.

Einzelprojekte und Veranstaltungen:

- mehr als 60 Tage vorher — keine Pauschale
- 60 bis 31 Tage vorher — 10 %
- 30 bis 22 Tage vorher — 25 %
- 21 bis 15 Tage vorher — 50 %
- 14 Tage vorher oder später — 100 % des Auftragswertes

Tourneen:

- mehr als 120 Tage vorher — keine Pauschale
- 120 bis 61 Tage vorher — 10 %
- 60 bis 41 Tage vorher — 25 %
- 40 bis 22 Tage vorher — 50 %
- 21 Tage vorher oder später — 100 % des Auftragswertes

Wird nur ein Teil der Tourtermine abgesagt, gilt die Staffel für jeden abgesagten Termin einzeln: gerechnet ab dem Datum dieses Termins und bezogen auf den Teil der Auftragssumme, der auf diesen Termin entfällt.

Auftragswert ist die Auftragssumme netto laut Angebot oder Auftragsbestätigung. Leistungen nach Aufwand sind darin nicht enthalten. Soweit sie bis zur Stornierung bereits erbracht wurden, berechnen wir sie zusätzlich. Drittkosten, die nicht in der Auftragssumme enthalten sind und die wir auf Wunsch des AG bereits beauftragt haben (z. B. Sonderbeschaffungen), berechnen wir ebenfalls zusätzlich. Mindestens berechnen wir die bis zur Stornierung bereits erbrachten Planungsleistungen. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, uns der Nachweis eines höheren, konkret entstandenen Schadens vorbehalten. Individuelle Stornovereinbarungen in unserem Angebot oder in Einzelverträgen gehen den vorstehenden Regelungen vor.

## 20. Versicherungsschutz

Der AG hat für angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen, insbesondere für Veranstalterhaftpflicht sowie Sach- und Transportversicherungen für die von uns eingebrachten technischen Anlagen und Geräte. Auf Wunsch stellen wir den Kontakt zu geeigneten Versicherern her. Versicherungsverträge kommen ausschließlich zwischen dem AG und dem Versicherer zustande.

## 21. Datenschutz und Vertraulichkeit

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und, soweit anwendbar, der UK GDPR. Sofern wir im Rahmen eines Auftrags personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige nicht öffentliche Informationen beider Parteien sind vertraulich zu behandeln.

## 22. Compliance, Exportkontrolle und Sanktionen

Der AG verpflichtet sich, sämtliche einschlägigen Sanktions-, Exportkontroll- und Antikorruptionsvorschriften einzuhalten und unsere Leistungen nicht zu verbotenen Zwecken zu verwenden. Wir sind berechtigt, Leistungen zu verweigern, soweit ihrer Erbringung Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften entgegenstehen. Auf Verlangen teilt uns der AG den Endverwender und den Einsatzort gelieferter oder vermieteter Waren mit.

## 23. Abtretung, Zurückbehaltung und Eigentumsvorbehalt

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung abgetreten werden. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung vor; im B2B-Verhältnis gilt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 13.

## 24. Rechnungsstellung, Teilabrechnung und elektronische Kommunikation

Wir können Rechnungen elektronisch übermitteln. Wir sind berechtigt, Teil-, Abschlags- und Meilensteinrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu stellen. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für An- und Abfahrten, Reisezeiten und Transportleistungen gelten die im Angebot oder in der jeweils aktuellen Preisliste ausgewiesenen Sätze, ersatzweise die Sätze nach Ziffer 4 dieses Dokuments.

## 25. Besondere Regelungen für Verbraucher (B2C)

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme greift (beispielsweise Dienstleistungen mit fest vereinbartem Termin oder Zeitraum oder kundenspezifische Anfertigungen). Die Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular ist Bestandteil dieser AGB (Anlage „Widerruf“).

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Zahlungsfristen betragen, sofern nichts anderes vereinbart ist, sieben (7) Kalendertage ab Rechnungsdatum.

## 26. Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht; das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird. Erfüllungsorte sind Bamberg beziehungsweise Bischberg-Trosdorf (je nach Leistungsart Lager- oder Projektstandort), sofern nichts anderes vereinbart ist. Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen sowie für AG ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Bamberg.

Hat der AG seinen Sitz in einem Staat, der weder Mitglied der EU noch Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens oder des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 ist, sind wir berechtigt, den AG auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Diese AGB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Bei Abweichungen zwischen beiden Fassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**black neon media & event group**
Inhaber Fabian Reichert
Obere Sandstraße 22
96049 Bamberg

**Kontakt**
Mobil +49 178 9138866
info@blackneon.media
blackneon.media

**Lager**
Industriestraße 10
96120 Bischberg-Trosdorf
Es gelten unsere AGB.

**Sparkasse Bamberg**
IBAN DE29 7705 0000 0303 3103 04
BIC BYLADEM1SKB
USt-IdNr. DE342607840

# Anlage „Widerruf“ (nur für Verbraucher)

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses (bei Dienstleistungsverträgen) bzw. ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat (bei Kaufverträgen; bei Teillieferungen ab Inbesitznahme der letzten Ware/Teilsendung).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (black neon media & event group, Obere Sandstraße 22, 96049 Bamberg, E-Mail: info@blackneon.media) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das unten angefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Bei Dienstleistungen gilt: Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bei Kaufverträgen gilt: Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

### Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB). Es besteht ferner insbesondere nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig bei vollständiger Erbringung von Dienstleistungen, wenn wir die Dienstleistung begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren (§ 356 Abs. 4 BGB).

# Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:
black neon media & event group
z. Hd. Fabian Reichert
Obere Sandstraße 22
96049 Bamberg
info@blackneon.media

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Projekt / Auftrag / Artikel

---

Projektnummer

---

Bestellt am / erhalten am

---

Name des/der Verbraucher(s)

---

Anschrift des/der Verbraucher(s)

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.